

Änderung der MWST-Sätze per 1. Januar 2011

Obwohl erst per 1. Januar 2010 das neue MWST-Gesetz in Kraft gesetzt wurde, folgt ein Jahr später eine Anpassung der Steuersätze, da das Stimmvolk im September 2009 beschlossen hat, die MWST-Sätze zur Finanzierung der Invalidenversicherung befristet auf sieben Jahre anzuheben.

Die Erhöhung gilt ab 1. Januar 2011 und wirkt sich auf alle Steuersätze aus. Auch Unternehmen mit Saldosteuersätzen müssen eine Erhöhung in Kauf nehmen.

Rechnungsstellung im Jahr 2010/Übergangsbestimmungen

Für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Das Rechnungs- oder Zahldatum hat keinen Einfluss auf den anwendbaren Steuersatz. Für Leistungen, welche im Voraus verrechnet werden, ist festzustellen, ob zum alten oder neuen Satz abgerechnet, bzw. eine Pro-Rata-Aufteilung gemacht werden muss. Dies ist bei Rechnungsstellung von Zeitungsabonnements, Service-Wartungsverträgen, Halbtax- und Generalabonnements, etc. zu berücksichtigen. Bei Fakturierung einer jahresübergreifenden Leistung kann auf der Rechnung eine Aufteilung erfolgen. Wird keine Aufteilung gemacht, ist für die ganze Leistung der neue Satz massgebend.

MWST-Sätze	Satz bis 31.12.2010	Satz ab 01.01.2011
Normalsatz	7.6%	8.0%
reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Satz für Beherbergungs- dienstleistungen	3.6%	3.8%

Saldosteuersätze – neue Limiten

Die Limiten der Saldosteuersätze werden ebenfalls erhöht. Wer diese anwenden möchte, darf nach neuem Recht höchstens CHF 5'020'000 Umsatz erzielen und eine maximale Steuerlast von CHF 109'000 erreichen.

Die Limite für die obligatorische Eintragungspflicht als MWST-Pflichtiger bleibt bei einem Umsatz von CHF 100'000.

	Alte Limite vom 01.01.2010- 31.12.2010	Neue Limite ab 01.01.2011
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'000'000	CHF 5'020'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 100'000	CHF 109'000

Neue Saldosteuersätze ab 1. Januar 2011

Wie schon eingangs erwähnt, werden die Saldosteuersätze erhöht. Die nachfolgende Tabelle verschafft eine Übersicht:

Saldosteuersatz alt 01.01.2010- 31.12.2010	Saldosteuersatz neu ab 01.01.2011
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	2.9%
3.5%	3.7%
4.2%	4.4%
5.0%	5.2%
5.8%	6.1%
6.4%	6.7%

Wechsel Abrechnungsmethode per 1. Januar 2011

Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen zum MWSTG sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 01.01.2011 erneut von den im Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann. Konkret bedeutet dies, dass ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode auch vor Ablauf der Wartefrist von drei Jahren möglich ist.

Fazit

Aufgrund der bevorstehenden Satzerhöhung ist wichtig, dass die erforderlichen Softwareanpassungen möglichst rasch vorgenommen werden. Damit wird gewährleistet, dass die Fakturierung an die Kunden korrekt erfolgt und die MWST-Deklarationen gegenüber der ESTV ohne Steuernachteile abgerechnet werden.

Es darf ebenfalls nicht vergessen werden, bei Offerten die korrekten MWST-Sätze zu verwenden und die Anpassungen bei den Registrierkassen, Preisanschriften, etc. zu berücksichtigen.

Einige Spezialitäten

- Vorauszahlungen für Leistungen 2011: neue Steuersätze
- Akontozahlungen für Leistungen 2010: alte Steuersätze
- Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte)
für Lieferungen und Leistungen 2011: neue Steuersätze
für Lieferungen und Leistungen 2010: alte Steuersätze
- Beherbung in der Nacht vom 31.12.2010 auf 01.01.2011: alter Steuersatz (3.6%)
- Periodische Leistungen (Serviceabonnement): Aufteilung pro rata temporis